

Eignerstrategie 2025

des Kantons Luzern für die Pädagogische Hochschule Luzern (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Mit der Führung der Pädagogischen Hochschule ermöglicht der Kanton Luzern eine fundierte und qualitativ hochstehende, praxisorientierte Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Dies stärkt den Kanton Luzern als Bildungsstandort. Der Bildungsbereich profitiert von gut qualifizierten Fachkräften und professionellen Dienstleistungen. Mit ihrer berufsfeldbezogenen Forschung trägt die Pädagogische Hochschule zu Innovationen, zum Verständnis und zur Lösung von Herausforderungen im Bildungsumfeld bei.

Der Regierungsrat wählt den Rat der Pädagogischen Hochschule (PH-Rat). Er nimmt die Eignerinteressen über die Leistungsvereinbarung und über die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartementes im PH-Rat wahr. Dabei wird die im Rahmen der Rechtsgrundlagen geltende Autonomie der Pädagogischen Hochschule Luzern berücksichtigt.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der Pädagogischen Hochschule Luzern verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen dem PH-Rat und der Pädagogischen Hochschule Luzern als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft.

Folgende Rechtsgrundlagen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Pädagogischen Hochschule Luzern:

- Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012, SRL Nr. 515
- Statut der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Luzern) vom 20. September 2013, SRL Nr. 516

Die Pädagogische Hochschule Luzern untersteht den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG, SR 414.20), und der dazugehörigen Verordnung vom 23. November 2016, SR 414.201.

B Ziele des Eigners

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Pädagogische Hochschule Luzern:

- qualitativ hochstehende Grund- und Zusatzausbildungen sowie Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen gewährleistet, die zu eidgenössisch bzw. schweizweit anerkannten Abschlüssen führen,
- die bewährten und nachgefragten Fachbereiche stärkt und nach Bedarf neue Angebote mass- und sinnvoll auf- und ausbaut,
- ihre Angebote periodisch kritisch hinterfragt und bei Bedarf Massnahmen ergreift,
- eine berufsfeldbezogene Forschung zur Weiterentwicklung des kantonalen Schulwesens leistet,
- ihre Stellung und Reputation innerhalb der schweizerischen Hochschullandschaft hält und stärkt, mit anderen Hochschulen kooperiert und insbesondere die Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern und der Universität Luzern intensiviert und Synergien aktiv nutzt,
- Angebote und Projekte entwickelt, durch die die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen (insbesondere auch der Tertiärstufe B) auf dem Platz Luzern insgesamt gefördert wird,
- den Schulen und Schulbehörden im Kanton Luzern ihre Kompetenzen in Form von Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten zur Verfügung stellt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Pädagogische Hochschule Luzern:

- die Studierendenzahlen mindestens hält oder massvoll ausbaut, ohne Abstriche bei der Qualität der Ausbildung zu machen,
- positive Rechnungsabschlüsse präsentiert und Eigenkapital äufnet. Dieses soll mindestens 5 Prozent des Umsatzes betragen, anzustreben sind 7,5 Prozent. Es liegt in der Verantwortung der Pädagogischen Hochschule Luzern, diese Quote zu erreichen. Es lässt sich kein Anspruch an den Träger ableiten, die Trägerfinanzierung zu erhöhen.
- den Zufluss von Drittmitteln stärkt und attraktive Forschungsprojekte mit Unterstützung von Bund und Dritten durchführt.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Pädagogische Hochschule Luzern:

- die Stellung des Kantons Luzern als Bildungs- und Wirtschaftsstandort stärkt und somit zur Attraktivität des Kantons als Lebens- und Arbeitsort beiträgt,
- den Wissens- und Innovationstransfer stärkt,
- einen entscheidenden Beitrag zu einem fortschrittlichen und attraktiven Bildungssystem im Kanton Luzern leistet und mit ihrem Angebot dazu beiträgt, den Lehrpersonenmangel zu reduzieren,
- in ihren Ausbildungen und ihrem Wirken einen besonderen Akzent auf den Bereich der Ökologie, der ganzheitlichen Entwicklung und der Nachhaltigkeit legt,
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstrebt,
- jeweils im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026, Massnahme KS-V6.1.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Pädagogische Hochschule Luzern:

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, die auch die Chancengerechtigkeit sicherstellt,
- faire, marktgerechte und attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- sich an das angewendete Vergütungssystem des Kantons anlehnt und ihr Personal bei der Pensionskasse des Kantons Luzern (LUPK) versichert,
- Lehrstellen anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Ausbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden,
- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält,
- für Studierende, Mitarbeitende und Gäste eine Atmosphäre schafft, die den sozialen Frieden und das gesundheitliche Wohlbefinden fördert.

C Vorgaben zur Führung

Bei der Wahl des PH-Rates achtet der Regierungsrat darauf, dass jedes Geschlecht zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten ist. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat Mitglieder des PH-Rates abberufen.

Der Regierungsrat erwartet, dass der PH-Rat:

- und die Pädagogische Hochschule Luzern der Umsetzung der Eignerstrategie und den in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben nachkommen,
- bei der Genehmigung der Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung darauf achtet, dass jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist und allfällige Abweichungen von der Rektorin bzw. dem Rektor begründet werden,
- die Arbeitsweise des PH-Rates in einem Organisationsreglement regelt,
- für den PH-Rat Offenlegungs- und Ausstandsregelungen vorsieht.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet vom PH-Rat und der Pädagogischen Hochschule Luzern:

- dass ihn der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des PH-Rates und der Rektor oder die Rektorin jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eigenerziele informieren sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle vorliegt,
- dass die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER erfolgt,
- dass die Berichte der Pädagogischen Hochschule Luzern gemäss rechtlicher Grundlagen vorliegen.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Pädagogische Hochschule Luzern:

- ihre administrativen und organisatorischen Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die Qualitätskontrolle innerhalb der gesamtschweizerischen Vorgaben sinnvoll organisiert,
- die notwendigen Technologien/Innovationen bezieht, um die Effizienz gewinnbringend zu steigern,
- ein Risiko-Management und ein internes Kontrollsystem führt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Pädagogischen Hochschule Luzern, dass:

- sie den PH-Rat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert,
- sie die Jahresberichte auf ihrer Webseite veröffentlicht,
- sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den PH-Rat und die Hochschulleitung publiziert,
- sie im Geschäftsbericht je zusätzlich die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des PH-Rates und an die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die Entschädigungen für den Präsidenten oder die Präsidentin des PH-Rates und den Rektor oder die Rektorin ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 479 vom 6. Mai 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

6. Mai 2025